

ad 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Vorstandes Thomas Bläschke stellt fest, dass mit Einladung vom 22.11.2006 ordnungs- und satzungsgemäß fristgerecht eingeladen wurde.

Erschienen sind Kerstin Tölle, Mitglied des Vorstandes, und Thomas Bläschke, Vorsitzender des Vorstandes, sowie als Neumitglied Christina Maria Brenner, die die Aufnahme Anfang Dezember 2006 beantragt hat. Sie hat den Mitgliedsbeitrag in bar dabei (€ 60) und übergibt ihn Thomas Bläschke, der das Geld der Kasse zuführen wird. Der Vorstand hatte schon über die Aufnahme positiv entschieden, daher ist sie bei der Versammlung stimmberechtigt.

Trotzdem wird kurz darüber gesprochen, dass unter VERSCHIEDENES der Antrag gestellt werden wird, dass, falls dieses Prozedere so nicht richtig sei, die abgegebenen Stimmen von Frau Brenner als nicht gegeben gewertet werden und sie als Gast der Sitzung beiwohnt.

Frau Astrid Härtel, Mitglied des Vorstandes, hatte sich im Vorfeld entschuldigt.

Kerstin Tölle führt das Protokoll.

ad 2) Bericht des Vorstandes

Thomas Bläschke fasst noch einmal die Details der Arbeit der Vergangenheit zusammen und verweist auf sein Schreiben an die Mitglieder, das der Einladung vom 22.11.06 beigelegt wurde.

Seitens der Mitglieder gab es bezüglich der beschriebenen Vorhaben keinerlei Einwände – wie erwartet nutzten einige Mitglieder die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, wie vom Vorstand aufgrund der bevorstehenden Satzungsänderung angeboten.

Es gab aber auch einige positive Stimmen, die einer Satzungsänderung und Fortführung der GUBK e. V. unter neuen Vorzeichen zustimmten.

Thomas Bläschke wird sein Schreiben vom 22.11.2006 nochmals diesem Protokoll als Anlage beifügen.

ad 3) Bericht der Kassenwartin

Thomas Bläschke, Kerstin Toelle und Christina Maria Brenner stellen sich zur Wahl als Revisoren und werden einstimmig gewählt.

Frau Astrid Härtel hatte Herrn Thomas Bläschke die Unterlagen zur Mitgliederversammlung zugesandt und dazu einige Bemerkungen abgegeben. Diese wurden nun durchgegangen und auf Antrag mit Einstimmigkeit als richtig befunden.

ad 4) Entlastung des Vorstands für 2005

Es wird der Antrag auf Entlastung von Frau Brenner und Frau Tölle gestellt und einstimmig die Entlastung des Vorstandes per Abstimmung gegeben.

ad 5) Satzungsänderung

Es wird durch Herrn Bläschke dargestellt, dass er in seinem Brief an die Mitglieder die Situation dargelegt und gleichermaßen zu weiteren Vorschlägen zur Fortführung, z. B. durch Bereitschaft zur Arbeit als ein neuer Vorstand, aufgerufen hatte. Die Alternative war die Neuausrichtung des Vereins unter Beibehaltung alter Werte und Ideale durch diverse Satzungsänderungen, die vorgenommen werden müssten. So kann eine Auflösung abgewendet werden und die GUBK ihrem ursprünglichen Gedanken zumindest noch im größten möglichen Maße folgend weitergeführt werden.

Die Anwesenden stimmen dem zu und es werden diverse Satzungsänderungen vorgenommen.

Antrag zur Jahreshauptversammlung der GUBK e.V. am 17.12.2006 um 12 Uhr im Waldau  
Theater Bremen

Ad 5) Satzungsänderung

Im Schreiben des Vorstandes an die Mitglieder vom 22.11.2006, das mit dem  
Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung am heutigen Tage verschickt wurde, hat  
der Vorstand in Persona von Thomas Blaeschke die aktuelle Situation dargestellt und darauf  
hingedeutet, dass der GUBK e.V. durch Mitgliederschwund, aber auch durch das Nicht-  
Erreichen von einem neuen „Aufschwung“ der Aktivitäten geprägt ist.  
Es wurde vorgeschlagen – um den Verein eben nicht aufzulösen, sondern seinem  
ursprünglichen Sinne folgend ihn am Leben zu halten – ihn in eine neue Form zu überführen.  
Dieses soll durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Daher werden folgende  
Anträge gestellt.

5.1) Antrag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, Änderung im §8 SATZUNGSÄNDERUNG

- Der Satz: „Einer Änderung des Vereinszweckes muß jedes Mitglied zustimmen.“ wird ersatzlos gestrichen.

Der §8 SATZUNGSÄNDERUNG lautet nun:

„Die Satzung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag verändert werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- und Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind hiervon in Kenntnis zu setzen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.2) Antrag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, Änderung im §8 SATZUNGSÄNDERUNG

- Im Satz 1 wird „3/4“ durch „einfachen“ ersetzt.
- Der Satz 2: „Einer Änderung des Vereinszweckes muß jedes Mitglied zustimmen.“ wird ersatzlos gestrichen.

Der §8 SATZUNGSÄNDERUNG lautet nun:

„Die Satzung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag verändert werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- und Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind hiervon in Kenntnis zu setzen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.3) Antrag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, Änderung im § 2  
ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- wird ergänzt im Absatz 1. um den Passus der Satzung des GUBK e.V. vom Stand 2000 (im Wortlaut angepasst an die neue Fassung):

„sowie die Förderung der unterhaltenden Bühnenkunst. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kunst und Musical- und Musik-Kultur mit dem Ziel der Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerken sowie der Förderung der Verbreitung und Pflege deutscher Musical-Kultur und deren Ausbildung.“

Der § 2 Absatz 1. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT lautet nun:

„Der Zweck des Vereins sind die Sammlung und Sichtung von kulturgeschichtlich bedeutsamen Zeugnissen der unterhaltenden Bühnenkunst in Deutschland, ihre Erforschung sowie die Verbreitung der erworbenen Kenntnisse sowie die Förderung der unterhaltenden Bühnenkunst. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kunst und Musical- und Musik-Kultur mit dem Ziel der Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerken sowie der Förderung der Verbreitung und Pflege deutscher Musical-Kultur und deren Ausbildung.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.4) Antrag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, Änderung im § 2  
ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- wird ergänzt im Absatz 2:

„Dazu zählt auch die Unterstützung und Förderung der Musical-Darsteller-Ausbildung in Deutschland, speziell nach besonderen deutschen Methodiken, die auch international Anerkennung finden, wie z.B. "Musical Kultur - Made in Bremen".“

Der § 2 Absatz 2. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT lautet nun:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein eine Sammlung anlegen, die – so vollständig wie möglich – das Leben und Werk der Unterhaltungskünstler sowie die Geschichte der Unterhaltungsbühnen erfasst. Die Darsteller, Autoren, Musiker, Direktoren, Bühnenbildner, Regisseure etc. (soweit sie für das Unterhaltungstheater tätig geworden sind) sollen vor dem Vergessen Bewahrt oder ihm entrissen werden. Der Verein verpflichtet sich, ihre Leistungen der Nachwelt zu überliefern sowie die kulturgeschichtliche Bedeutung ihrer künstlerischen Tätigkeit zu ermitteln und in jeglicher Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.. Dazu zählt auch die Unterstützung und Förderung der Musical-Darsteller-Ausbildung in Deutschland, speziell nach besonderen deutschen Methodiken, die auch international Anerkennung finden, wie z.B. "Musical Kultur - Made in Bremen".“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 5.5) Antrag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, Änderung im § 2  
ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- wird ergänzt im Absatz 3.:
- „- Vergabe von Ausbildungsstipendien
- Unterstützung von Ausbildungsstätten durch Beihilfen zur Anschaffung von Musikinstrumenten und sonstigen Lehrmaterialien für den Schulgebrauch
- CD- und DVD-Veröffentlichungen,
- Förderung der Organisation und Ausrichtung von Konzerten
- Förderung der Teilnahme an Musikwettbewerben“

Der § 2 Absatz 3. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT lautet nun:

„Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- die Einrichtung einer Sammlung
- öffentliche Vorträge
- Führungen und Besichtigungen
- Anregung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Die Herausgabe von Veröffentlichungen
- Ausstellungen und Beteiligung an Ausstellungen
- Recherchen
- Vergabe von Ausbildungsstipendien
- Unterstützung von Ausbildungsstätten durch Beihilfen zur Anschaffung von Musikinstrumenten und sonstigen Lehrmaterialien für den Schulgebrauch
- CD- und DVD-Veröffentlichungen
- Förderung der Organisation und Ausrichtung von Konzerten
- Förderung der Teilnahme an Musikwettbewerben.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.6) Antrag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, Änderung im § 6, Absatz 1  
MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

- Im Satz 2 wird „zwei Wochen“ durch „10 Tage“ ersetzt.
- Im Satz 2 wird „schriftlich“ gestrichen.
- Nach Satz 2 wird eingefügt: „Diese Einladung kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.“

Der §6 Absatz 1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG lautet nun:

„1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr werden alle Mitglieder spätestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eingeladen. Diese Einladung kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Einberufen werden die Versammlungen vom Vorstand.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.7) Antrag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, Änderung im § 6, Absatz 4  
MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

- Im Satz 2 wird „zuzuleiten“ durch „zugänglich zu machen. Dieses kann per Post, Fax, E-Mail oder auf einer einzusehenden Internetseite geschehen, die den Mitgliedern mitgeteilt wird.“ ersetzt und ergänzt.

Der §6 Absatz 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG lautet nun:

„4. Von der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das jeweils von Schriftführer verfasst und vom Vorsitzenden mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Dieses kann per Post, Fax, E-Mail oder auf einer einzusehenden Internetseite geschehen, die den Mitgliedern mitgeteilt wird.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.7) Antrag zu den Anträgen zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass alle beschlossenen Änderungen, falls sie den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit nach § 2 Absatz 1:

„Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“ widersprechen, durch den Vorstand im Sinne des § 8 im Dialog mit den entsprechend zuständigen Behörden und Ämtern an die notwendigen Vorgaben und Erfordernisse zum Erhalt bzw. zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit angepasst werden sollen, so dass sie Gültigkeit bekommen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.